

BGer 8C 263/2017 vom 28. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_263_2017

FR: TF 8C 263/2017 du 28 août 2017

IT: TF 8C 263/2017 del 28 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Neuanmeldung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, als sie die Nichteintretens-Verfügung der Beschwerdegegnerin betreffend die Neuanmeldung der Versicherten vom 31. März 2016 bestätigte.

E. 3.1

Die Neuanmeldung wird - wie auch das Gesuch um Leistungsrevision - nur materiell geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung in einem für den Rentenanspruch

erheblichen Mass verändert haben (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 S. 72 mit Hinweisen). Gelingt ihr dies nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ist die anspruchserhebliche Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2); sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 ATSG vorzugehen (vgl. dazu BGE 130 V 71).

E. 3.2

Im Verfahren der Neuanmeldung kommt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 61 lit. c ATSG) erst zum Tragen, nachdem die versicherte Person eine massgebliche Änderung ihres Gesundheitszustands seit der letzten rechtskräftigen Leistungsverweigerung glaubhaft gemacht hat (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.; Urteil 9C_353/2017 vom 25. Juli 2017 E. 2).

E. 4.1

Gemäss der unbestritten gebliebenen Feststellung des kantonalen Gerichts erfolgte die Ablehnung eines Rentenanspruchs in der Verfügung vom 15. Oktober 2013 gestützt auf die Annahme, die Versicherte sei trotz ihrer Leiden, insbesondere ihrer Rückenbeschwerden und ihrer dermatologischen Probleme, in der Lage, einer angepassten Tätigkeit vollzeitlich mit einer Leistungsminderung von 20 % nachzugehen. Ausgehend von dieser Annahme wurde damals ein Invaliditätsgrad von 17 % ermittelt. Das kantonale Gericht hat weiter erwogen, der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen, durch die von ihr im IV-Verfahren aufgelegten ärztlichen Berichte eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen. Was die Versicherte gegen diese Erwägung vorbringt, vermag sie nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen: Gemäss der Einschätzung des RAD-Arztes Dr. med. C._____ vom 21. Juli 2016 wurde mit den neu eingereichten Unterlagen lediglich eine vorübergehende Veränderung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht; für den Zeitpunkt der Neuanmeldung ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit gegenüber dem Zustand im Zeitpunkt der rentenablehnenden Verfügung vom 15. Oktober 2013 mehr bestand. Da sich die eingereichten Unterlagen nicht ausdrücklich zur letztlich relevanten Frage der Arbeitsfähigkeit der Versicherten äussern, erscheint das vorinstanzliche Abstellen auf die Einschätzung des RAD-Arztes in tatsächlicher Hinsicht nicht als offensichtlich unrichtig und in rechtlicher Hinsicht korrekt (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.6 S. 471).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, das kantonale Gericht habe sich nicht auf die Prüfung der von ihr bei der IV-Stelle eingereichten Berichte beschränken dürfen, vielmehr hätte es auch den erst im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegten Bericht des Dr. med. D._____, Orthopädie Zentrum des Spitals E._____, vom 12. Oktober 2016 in die Beurteilung einbeziehen müssen. Wie es sich damit verhält, braucht indessen nicht näher geprüft zu werden, enthält doch auch dieser Bericht weder eine Einschätzung der Auswirkungen des Rückenleidens auf das Leistungsvermögen noch sonstige Elemente, die eine anspruchrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten glaubhaft machen würden.

E. 4.3

Ist es der Beschwerdeführerin demnach nicht gelungen, eine anspruchserhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der rentenablehnenden Verfügung vom 15. Oktober 2013 glaubhaft zu machen, so hat die Vorinstanz nicht gegen Bundesrecht verstossen, als sie das Nichteintreten der IV-Stelle auf die Neuanmeldung vom 31. März 2016 bestätigt hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.